Über Anna Sydow und Joachim II

In Auszügen wortgetreu übersetzt, wobei es vorkommen kann, dass ich einzelne Buchstaben falsch oder gar nicht entziffern konnte und sich dann kleine Fehler eingeschlichen haben.

Beyträge
zur
Brandenburgischen Geschichte.

Berlin, Stettin und Leipzig,
im Verlag Johann Heinrich Rüdigers.
1761.

Sr. Hochgräfl. Excellenz,
dem
Hochgebohrnen Grafen
und Herrn,
Gustav Adolph
Grafen von Gotter,
Seiner Königlichen Majestät von Preussen
Ober-Hof-Marschall,
würckl. geh. Staats- und Kriegs-Rathe,
Vicepresidenten und dirigirenden Ministre bey dem
General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-
Directorio,
General-Postmeistern,
wie auch
Chef vom Departement des Postwesens und der Wege-
verbesserungssachen in den sämtl. königl. Landen,
Rittern des Preußischen schwartzen Adler-Ordens,
wie auch
des Rußischen Alexander Niewsky-Ordens,
Erb- und Gerichts-Herrn auf Molsdorf rc.

Seinem gnädigen Herrn,

übergiebet
diese Blätter
in Ehrfurchtsvoller Erniedrigung,
als
ein öffentliches Danckopfer
vor die ehemahls erzeigte hohe Gnade,
unter
den eyfrigsten Wünschen
eines steten hohen Wohlergehens,
auch
reichesten Genusses aller Arten des Seegens
und
Empfehlung zum ferneren gnädigen Wohlwollen

Deroselben

unterthänigster Diener
Johann Carl Conrad Oelrichs.

Beyträge
Zur Brandenburgischen
Geschichte

1761
Johann Carl Conrad Oelrichs

Verständiger Leser,

Ich überliefere Dir hiemit meine versprochene Beyträge zur brandenburgische Geschichte. Die 50 Urkunden, so Du zuerst siehest, sind bisher ungedruckt gewesen; wenigstens habe ich, nach angewandter genauen Untersuchung und möglichsten Sorgfalt, kein Stück von diesen irgendwo, nach seinem ganzen Inhalt, gedruckt angetroffen. Sollte aber auch etwa wieder Verhoffen ein und anders Stück schon sonst bekannt gemacht seyn; so ist es doch vielleicht nicht so richtig, als hier geliefert worden, da meine Abschriften gröstentheils von Originalen herkommen...

...so ist er doch so sehr rar, daß er denen brandenburgischen Historicis und anderen, ja selbst dem sehr belesenen und in der Bücherkenntniß zur brandenburgischen Geschichte vorzüglich erfahrenen Herrn Rektor Küster zu Berlin unbekannt geblieben; welches sich aus dessen ..... schließen lässt.....

Inhalts-Verzeichnis:

Seite 209

Num XLII.
Wegen der Ausmachung Fräulein Magdalenen von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg, welche Churfürst Joachim II. mit des Zeugmeisters und Giessers, Mich. Dieterichs zu Berlin nachgelaßene Wittwe Anna Sydow, erzeuget, und hernach Churfürst Johann George an Andreas Cohlen, Hofrenthenschreiber in Berlin verheyrathet hat. 1561. 1562.
1570 *

* Erläuterungstext Seiten 209 - 211
Ohne Zweifel hat der unglückliche Zufall, so der Gemahlin dieses Churfürsten Hedwig im 1549 Jahre auf dem alten Jagdhause zu Grimnitz begegnet ist, wodurch sie am Unterleibe hatt beschädigt worden und sich daher bis an ihr Ende im preßhaften Zustande befanden, solchen Umgang veranlasset z maßen die Ehe nach dieser Zeit noch 24 Jahr gedauret hat, da die Churfürstin allererst im 1573 Jahr verstorben ist.

Cernitius (Johannes Cernitius (Zernitz), 1. Aufl. Berlin 1626) in Decem e familia Burggravior. Nurnbergens. elector. Brandenburg. iconib. ad viuum expressis eorumque reb. gest.,: Schreibt von gedachtem der Churfürstin mit ihrem Gemahl begegneten, doch aber sie am stärcksten getroffenen, Unglück...
a.d. 61. S.

Non poſſumus hoc in loco præterire, triſtem & funeſtum JOACHIMI noſtri caſum, & idem quaſi ac commune cum Uxore Regiâ HEDWIGE Polonâ mortis periculum. Cum enim fortè venationi vacaret Grimnitij Elector, quò ſecum unà recreationis gratiâ adduxerat Conjugem: Ea ibidem, die quodam circa octavam matutinam in conclavi ſuperiori domus Antiquæ, uti vocabatur, obambulans cum Electore, ex inopinatò per tabulata ruinoſa delabitur, ac in medio caſu per ramos cervinos ſubtus pendentes adeò læditur, ut mortem vix effugeret: Et quamvis Medicorum curâ reſtitui poſſe ſanitati priſtinæ videretur, illos tamen adhibere præ pudore noluit: ſed baculo ætatem fulcire maluit, quam manibus Cheirurgorum ad ſanitatem perfectiorem contrectari. Cumq; Elector eodem momento unà decideret: inter aſſeres tamen, brachijs innitens, tamdiu pendulus hæſit, donec âminiſtris ſuccurrentibus ope divinâ illæſus extraheretur.

Daher komt es, daß man von der Liebe des Churfürsten gegen die Sydow und andere in Paul Creusings, eines ehemaligen Predigers zu Belitz, annoch ungedruckten Chronico aller regierenden Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg vom Anfang bis auf den Churf. Johann Georg, (mein Coder gehet aber bis 1700) folgendes lieset:

Ueberdas haben sie mit vielen Concubinen hausgehalten, sonderlich mit einer, die Berdela genannt, welche vom jungen Herrn Johann Georgen hernach verjagt worden; it. mit einer, die Gießerin geheißen, (hier irret sich der Verfaßer, sie hieß nicht Gießerin, ob sie wohl gemeiniglich die schöne Gießerin, weil sie des Stückgießers, Michael Dieterich nachgelaßene Wittwe war, also benannt worden, sondern sie war eine geborene Sydowen) welche wie man saget, Sr. Churfürstl., Gnaden getrauet gewesen und mit ihr etzliche Kinder gezeugt, aus welchen eine Fräulein zur Gräfin gemacht ist. Diese Gießerin ist, als Johann Georg ins Regiment kommen, nach Spandau gefänglich geleget worden. Als Sr. Churfürstl. Gnaden sie öffentlich mit sich führren gegen Belitz auf die Jagd und in die Heyde, haben die Bauern, so um Sr. Churfürstl. Gnaden nahe herum gestanden, einander gefragt: ist die unsers gnädigsten Herrn unrechte Frau? sind das die unrechten Kinder? Wie darfs er thun und wir nicht: dies haben sie oft getrieben und bar es Sr. Churfürstl. Gnaden wohl gehört, aber sich nichts böses vermercken lassen, sondern allein zur Gießerin gesagt; kanst du nicht bey Seite gehen.
... Lateinisch ...1568 .....
.....(Folgenden Text dann weggelassen, da hier nicht relevant).

Seiten 209 - 214: Jahr 1561

Wir Johannes Georgen, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg,...

Vor uns, Unsere Erben, und Nachkommen, und sonsten allermänniglich mit diesem Unsern Brieffe bekennen, daß wir auf gnädiges und vätterliches Ansuchen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten Herrn Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürsten unsern gnädigen und freundlichen lieben Herrn und Vatters unsere liebe getreu Anna Sydows, Michaels Dieterichs, Gießers seel. nachgelaßene Wittwe, in unsern sonderlichen Schutz, Schirm, und Versprächniß, auch starck, sicher und unvehl ges Geleith genommen haben, also daß wir sie samtt ihren andern Habe und Güchern ißo also balde, von dato und hernachmahls, wenn nach tödlichen Abgange, hochermeldetes unsers Herrn und Vaters (welche der Allmächtige, in Gnaden lange fristen und verhüthen wollen,) die Regierung an uns kommen werde, vor männiglich jederzeit schützen, handhaben und vertheydigen, und sie nicht allein vor uns nicht beyleydigen, sondern auch von andern zu geschehen, wes Ansehens, Würden, Standes, die auch seyn möchten nicht verhängen noch nachgeben wollen, was auch hochgedachter unser gnädiger und freundlicher Herr und Vatter, erwehnter Annen Sydows und ihren Kindern aus Gnaden albereit zugewandt oder künfftiglich zuwenden werden, doch daß solches nicht Amtter, Schlößer, Städte oder Flecken seyd, sollen, sie und mo Nachkommen, von uns unsern Erben und Nachkommen, und sonsten männiglich, geruhiglich ungehindert besitzen, innehaben, behalten und gebrauchen, und wir unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen sie bey denselben gnädiglich schützen und handhaben, oder darwieder vor uns nicht beschwehren noch durch andere beschwehren lassen, und ob zur Zeit unserer Regierung an Erfüllung desjenigen, so unser Herr und Vater Anna Sydows und ihren Kindern künfftiglich wie gemeldet zuwenden möchte, noch etwas mangeln und ausstehen werde, sollen und wollen wir solches unweigerlich erfüllen, und was dießfallß unser Herr und Vater beschaffen und verordnen würde, Anne Sydows und ihren Kindern ohne Wiederrede folgen, und bleiben laßen und festiglich halten, da auch berührte Anna Sydows bey uns angegeben wurde, es geschehe welches wem, oder mit was Schein es geschehen könne, oder möge, wollen wir uns doch zu keiner Ungnade dadurch wieder sie bewegen laßen, sondern sie alle Wege versöhnlich bohren, dieser unser Schutzes und Geleites eingedenck seyn, sie desselben gnädiglich genießen laßen, und darwieder keinesweges herrüben noch beleydigen, und wir nehmen mehr abgedachte Anna Sydows sambt ihren Kindern Haab und Güthern in unsern sonderlichen Schutz, Schirm, starck, sicher und redliches Geleithe willigen zu seyn, und versprechen, ihr auch alles wie obstehet, und wir solches unsern Herrn und Vatter mit Handt und Munde angelöbet haben, in Kraft und Macht dieses Brieffes bey unsern Fürstl. Würden und guten Glauben, und ohne Gefährde.

Uhrkundlich mit unsern anhanden Siegel bestättiget und eigenhängig unterschrieben.

Datum Zechelin Sonnabends nach Pfingsten Anno 1561

Seiten 214 - 217: Jahr 1562

Ferner

Wir **Joachim**, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und Churfürst zc. mit diesem unseren offenen Brieffe vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, und sonst allermänniglich bekennen, demnach wir hierbevor dem hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Sohn, Herrn Johansen Georgen, Marggraffen zu Brandenburg zc. vätterlichen und freundlich vermacht daß S. Liedb. auf den Fall unsers tödlichen Abgangs Anna Sydows samtt ihren Kindern, Haab und Güthern in ihren sonderbahren Schutz, Schirm und Gevälung genommen und ihr gnädiglich vorschrieben haben, daß Sr. Liebd. bey allen demjenigen so wir ihr und ihren Kindern bey unsern Leben zuwenden oder auf dem Fall unsers tödtlichen Abganges verordnen oder vermachen werden gnädiglich schützen, handhaben und erhalten, und solcher Ordnung gar nicht zuwieder seyn, sondern dieselben vielmehr söhnlich und gehorsamlich ins Werck richten wollen, alles Vermöge und Inhalts vorgemeldeten Schutz Brieffes, und wie gedacht, daß unsere natürliche Tochter, Magdalena die wir mit Anna Sydows gezeuget von uns noch unversorget ist, alß verordnen und befehlen wir hiemit, und in Krafft dieses Brieffes wie solches zu Recht und dem beständigsten geschehen soll oder mag.

Da uns der allmächtige Gott, welches wir seinen göttlichen Willen gehorsamtlich anheimstellen ehe wir obberührte unsere und Annen Sydows Tochter Magdalenen an andere selbst versorgen werden, aus dieser Weldt abforderthe, daß ihr auf dem Fall unser freundlicher lieber Sohn Johann George, oder Se. Liebd. Erben und Nachkommen so die Regierung unseres Churfürstenthums der Marck zu Brandenburg zu der Zeith überkommen und haben werden, ??ner Jahresfrist nachenhero berührten unsern tödtlichen Abgang 4000 Rthl. unweigerlich zuwenden, und an größer Orthen sonderlich aber bey unsere Städten anlegen wollen, also daß sie unsere Tochter Magdalena davon die jährliche Abnutzunge biß zu ihrer Ehelichen Aussteuere haben, und wann sie ausgesteuert die Hauptsumme in ihre sichere Hände gäntzlich überkommen möge, alß wir es auch davor halten, daß vergemeldete Anna Sydows auch jetzo abermahls eines Kindes von uns schwanger seyn, wollen und verordnen wir hiermit, wenn solches Kind dann der Almächtige Gott seinen Seegen gnädlichlich verleihen wolle, zur Welt gebohren wird, daß demselbigen, es sey gleich ein Sohn oder Tochter gleich unserer Tochter Magdalenen 4000 Rthl. auch angeleget und zugewendet werden sollen, und wir wollen nicht zweiffeln, daß unser freundlicher lieber Sohn, Marggfraf Johann George und Se. Liebd. Erben und Nachkommen, sich dieser unser Verordnung gehorsahmlich gemäß verhalten werde, so erinnern wir doch mehr gedachten unsern freundlich lieben Sohn, hiermit, dem Brieff und Siegel und mündlichen Zusagen, so Se. Liebd. uns und Anna Sydows desfallß haben und wollen, daß derselbe und diese unsere Verordnung stets fest und unverbrüchlich jederzeit soll gehalten werden.

Zur Uhrkunde, mit unser aufgedrückten Handfeeret besiegelt und eigener Hand unterschrieben

datum Wolffenbürtel den 14 Octobr, der wenigen Zeit in (15)62. ... Lateinisch ...

Seiten 217 - 218: Jahr 1570

Wir **Joachim** zc. thun kundt öffentlich mit diesem Brieff vor uns, unsere Erben und Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg auch sonsten männiglich nachdem wir der Wohlgebohrnen und Edlen unserer lieben Tochter, Fräulein Magdalena von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg neben anderen Gräfflichen Kleynodien und Geschmücke 10000 Rthl. Summa welche biß zu ihrer Aussteuerung von unsere Liebe und getreue Burgmeistern und Rathmannen unserer Stadt Alt und Neubrandenburg lauth darüber aufgerichtete Schuldverschreibung und verzinßung mit unseren Vorwißen und Bewilligung ausgethan worden, solche Zinßen auch bemeldete unsere Tochter biß dahin, und so bald sie verheyratet, sowohl die Hauptsumme zu allen ihren Besten und Gefallen zu gebrauchen, und zu genießen haben solle, zu Ehe oder Heyrath Geld auszahlen laßen, daß wir demnach fernen aus Churfürstlicher Hoheit alß der Landesfürst auch guten Bedenken und Bewegnißen, vor uns unsere Erben, und Nachkommen verordnet haben, verordnen, setzen und wollen, da es sich nach den Willen Gottes zutragen würde, welches der allmächtige Gott gnädiglich abwenden wolle, daß obgemeldete, unsere Tochter Fräulein von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg zuvor ehe sie verheyrathet wurde, und also sie ohne Leibeserben versftürbe

daß dann solche Summe der 10000 Rthl. Hauptsumme, verordneten Ehegeldes halb wieder an uns, oder unsere Erben und die andere Hälffte an unsere Liebe Getreue Annen Sydows, Michael Ditrichs etwan unsers Zeugmeisters und Gießers gelassene Wittebe alß die Mutter, oder ihre Erben kommen und fallen solle, wann aber unsere Tochter Fräulein Magdalene in mehrender Ehe ohne Leibes Erben tödtlich abgehen würde, auf den Fall sollen solche 10000 Rthl. sowohl alß andere Erbschafft, halb an ihren Gemahl, und die andere Hälffte in 2 Theile getheilet, davon uns und unsere Erben ein, und der andere Theil gemeldeten Wittwe, Anna Sydows oder ihren Erben erblich zukommen, und darinnen keine Aenderung vorgenommen werden solle, noch verstattet werden, besonders solches also zu erfolgen, wie unsere Erben und nachkommende auf jeden Fall zu beschaffen und darüber zu halten schuldig seyn sollten, und wollen alles in Krafft und Macht, dieses Brieffes ohne Gefehrde.

Uhrkundlich mit unsern anhängenden Handsiegel besiegelth, und eigenhändig unterschrieben und gegeben in unsern Hofflager Cölln an der Spree Sonntags am Tage Visitationis Marie nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth 1500. darnach im 70 Jahre.

Seiten 218 - 220

Weiter hat gedachter Churfürst dem Nicolaus Diederich der Annen Sydows Sohn, das Dorf Rosendhal zur Lehn verliehen, Joachim Tasch mitbelehnet. Die Worthe davon lauten also:

Würde sich aber zutragen, daß Michael Diderich vor oder nach seiner Mutter Sterben, ohne mänliche Leibes Erben auch verstürbe, und dadurch berührtes Dorff an uns oder unsere Erben als Herrn wieder erlediget würde, haben wir uns auf den Fall aus sonderer gnädiger Neigung unsere Tochter Magdalenen Gräffin von Arneburg, und zwar männliches Leibes Erben die Anwartung davor gnädigst verschrieben.

Bey diesen allen hat der dahmalige Churfürstliche Rath und Archivarius, Christ. Schöneberg nachfolgende Worthe mit eigener Hand geschieben.

„Dieses betrifft die Vermachung Fräulein Magdalenen von Brandenburg Gräffin zu Arneburg, welche Churfürst Joachimus 2dus aus der Anna Sydows, Zeugmeisters und Gießers nachgelaßenen Wittiwen gezeuget und hernach Churfürst Johann George an Andream Cohlen Hoffrentheyschreibern alhier in Berlin verheyrathet habe, welchen, alß er sich den Churfürsten präsentiret hat, hat der Churfürst also angeredet (willst Du mein Schwager werden?) – Latenisch –

Es hat aber diese Magdalena keine Erben hinterlaßen, sondern ist Anno 1610. gestorben, hat gewohnet in Herrn Sebast. Striepens Churfürstl. Brandenbl. Geb. Raths Hauße, welches sie an den von Schiedcko verkauffet hat.

Zur Aussteuerung
hat dieses Fräulein Magdalene von Brandenburg, Gräffin von Arneburg
empfangen:

An Silbergeschwr,
So viel als ihr Stande und künftige Heyrath erforderlich wird.

An Kleinodien,
Halßbänder, einen güldenen Halßband mit Edelgestein.
Noch einen gülden Geschmalth Halsband auch mit Edelstein
5. Kleynotter und Gehänge, mit Edelgestein geziehret,
einen gülden Armbandt mit Edelgesteinen,
goldene Ketten glatt und krauß wie die einer Gräffin eigen,
16 güldene Ringe wie die einer Gräffin gebühren.

An Stieflein
5. Dutzend güldene Stieffelein.
9. Barrith von Perlen,
sambt zu die Tuch gestickt und mit Stieffelein, allerley Farben
wie einer Gräffin eigen.

Zauben güldenne Hauben mit Perlen gestückt, oder sonsten damit behefftet
10 guldene und silberne Hauben geflindert,
3. kurze Gürtel mit Glantz Borthen,
3. kurze Gürtel mit gezogenen Golde
2 lange Gürtel von Glantz bordten.

Verständiger Leser,

Ich überliefere Dir hiemit meine versprochene Beyträge zur brandenburgischen Geschichte. Die 50 Urkunden, so Du zuerst siehest, sind bisher ungedruckt gewesen; wenigstens

habe ich, nach angewandter genauen Untersuchung und möglichsten Sorgfalt, kein Stück von diesen irgendwo, nach seinem gantzen Inhalt, gedruckt angetroffen. Solte aber auch etwa wieder Verhoffen ein und anderes Stück schon sonst bekannt gemacht seyn; so ist es doch vieleicht nicht so richtig, als hier geliefert worden, da meine Abschriften gröstentheils von Originalien herkommen. Die allermeisten der hier abgedruckten Urkunden wirst Du auch, ohne mein Erinnern, wichtig, und die Anmerckungen, so ich hin und wieder beygefüget habe, hoffentlich nicht unerheblich finden. Die andern Artickel enthalten

nicht weniger meistentheils ungedruckte und nicht gemeine Nachrichten. Was Du darunter etwa bereits schon gelesen hast, wird sehr wenig seyn. Denn ob zwar der 3te Artickel schon unter dem Titel: *Avis charitable donné à Mr. Bayle, Auteur celebre, touchant un Fait historique, qui regarde la serenissime Maison de Brandenbourg et qui se trouve dans la reponçe aux questions d'un Provençal Tom. II. ch. 94. Berlin Typis Wesselianis. 4to* 1 Bogen, öffentlich ans Licht getreten; so ist er doch so sehr rar, daß er denen brandenburgischen Historicis und andern, ia selbst dem sehr belesenen und in der Bücherkenntniß zur brandenbürgischen Geschichte vor-

züglich erfahrnen Herrn Rektor Küster zu Berlin unbekannt geblieben; welches sich aus dessen *Bibliotheca historica Brandenburgica*, darin dieser Schrift gar nicht gedacht worden ist, schliessen lässet. Weil man nun ietzt die Uebersetzungen aus dem Französischen liebet, auch diese Schrift und die darauf folgende Anmerckungen des Hrn. von Vignoles über die Lehninische Weissagung, die gleichfals ursprünglich Französisch geschrieben, aber noch nie bekannt gemacht worden sind, eine deutsche Provintz angehen; so ist es Dir vieleicht angenehmer, solche Stücke in der deutschen Sprache zu lesen: da ich überdies sicher hoffen kann, daß Du

Verzeichnis:

XLII) Ausmachung der Mittgabe Fräulein Magdalenen von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg, welche Churf. Joachim II. mit des Zeugmeisters und Gießers, Michael Dieterich zu Berlin, nachgelaßene Wittwe Anna Sydow erzeuget und Churf. Johann George hernach an Andr. Cohlen, Hofrenthey-Schreiber in Berlin verheyrathet hat. 1561. 1562. 1570.

* 5 XLIII)

www.forst-grunewald.de

druckten Secret besiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree, Freytags nach Cantate, Anno LII.
(L. S.)

Num. XLII.

Wegen der Ausmachung Fräulein Magdalenen von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg, welche Churfürst. Joachim II. mit des Zeugmeisters und Giessers, Mich. Dieterichs zu Berlin nachgelaßene Wittwe Anna Sydow, erzeuget, und hernach Churfürst Johann George an Andreas Cohlen, Hofrentheyschreiber in Berlin verheyrathet hat. 1561. 1562. 1570 *).

Wir Johannes Georgen, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und

*) Ohne Zweifel hat der unglückliche Zufall, so der Gemahlin dieses Churfürsten Hedwig im 1549 Jahre auf dem alten Jagdhause zu Grimnitz begegnet ist, wodurch sie am Unterleibe hatt beschädigt worden und sich daher bis an ihr Ende im peßhaften Zustande befunden, solchen Umgang veranlasset; maßen die Ehe nach dieser Zeit noch 24 Jahr gedauret hat, da die Churfürstin allererst im 1573 Jahr verstorben ist. Cernitius *in Decem e familia Burggraviorum Nurnbergens. elector. Brandenburg. iconib. ad vivum expressis eorum*

und Wenden, auch in Schlesiien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürenberg, Fürst

rumque reb. gest. schreibt von gedachtem der Churfürstin mit ihrem Gemahl begegneten, doch aber sie am stärcksten getroffenen, Unglück a. d. 61. S. also: *Non possumus hoc in loco praeterire tristem & funestum* IOACHIMI *nostri casum & idem quasi ac commune cum vxore regia* HEDWIGE, *Polona, mortis periculum. Cum enim forte venationi, vacaret Grimnitii elector, quo secum una recreationis gratia adduxerat coniugem: ea ibidem, die quodam circa octauam matutinam in conclaui superiori domus antiquae, vti vocabatur, obambulans cum electore, ex inopinato per tabulata ruinosa delabitur, ac in medio casu per ramos cerninos subtus pendentes adeo laditur, vt mortem vix effugeret. Et quamuis Medicorum cura restitui posse sanitati pristinae videretur, illos tamen adhibere* prae pudore *noluit: sed baculo aetatem fulcire maluit,* quam manibus chirurgorum ad sanitatem perfectiorem contrectari. *Cumque elector eodem momento vna decideret, inter asseres tamen, brachiis innitens, tamdiu pendulus haesit, donec aministris succurrentibus ope diuina illaesus extraheretur.* Daher komt es, daß man von der Liebe des Churfürsten gegen die Sydow und andere in Paul Creusings, eines ehemaligen Predigers zu Belitz, annoch ungedruckten Chronico aller regierenden Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg vom Anfang bis auf den Churf. Johann Georg, (mein Codex gehet aber bis 1700) folgendes lieset: Ueberdas haben sie mit vielen Concubinen hausgehalten, sonderlich mit einer, die Berdela genannt, welche vom jungen Herrn Johann Georgen hernach verjagt worden; it. mit einer, die Gießerin geheißen, (hier irret sich der Verfaßer, sie hieß nicht Gießerin,

www.forst-grunewald.de

Fürst zu Rügen ꝛc. Vor uns, Unsere Erben, und Nachkommen, und sonsten allermänniglich

rin, ob sie wohl gemeiniglich die schöne Gießerin, weil sie des Stückgießers, Michael Dieterich nachgelaßene Wittwe war, also benannt worden, sondern sie war eine gebohrne Sydowen.) welche wie man saget, Sr. Churfürstl. Gnaden getrauet gewesen und mit ihr etzliche Kinder gezeugt, aus welchen eine Fräulein zur Gräfin gemacht ist. Diese Gießerin ist, als Johann Georg ins Regiment kommen, nach Spandau gefänglich geleget worden. Als Sr. Churfürstl. Gnaden sie öffentlich mit sich führten gegen Belitz auf die Jagd und in die Heyde, haben die Bauren, so um Sr. Churfürstl. Gnaden nahe herum gestanden, einander gefragt: ist die unsers gnädigsten Herrn unrechte Frau? sind das die unrechten Kinder? Wie darfs er thun und wir nicht? dies haben sie oft getrieben und hat es Sr. Churfürstl. Gnaden wohl gehört, aber sich nichts böses vermercken lassen, sondern allein zur Gießerin gesagt: kanst du nicht bey Seite geben. *Hæc mihi sunt narrata ab iis, qui suis auribus audiuerunt.* 1568.] Eines Verwandten der mit der Sydowen erzeugten Fräulein Magdalena, Nicol. Paschen, welcher zuletzt *Diaconus* zu Königsberg in Preußen auf der Altstadt gewesen, gedencket Hr. Reckt. Küster in der Erläuterung der Seidelschen Bildersammlung gelehrter Märcker, a. d. 75. S. und erwehnet von demselben eines ungedruckten Schreibens an Frau Magdalenen, von Brandenburg wegen der Besessenen in der Marck und wie sich gottselige Hertzen in so schweren Fällen bezeigen sollen. d. d. den 3. Sept. 1595. Man sehe auch daselbst die 72. S.

Der

mit diesem Unsern Brieffe bekennen, daß wir auf gnädiges und vätterliches Ansuchen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten Herrn Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürsten

Der bekannte Achatius von Brandenburg, Churfürstl. Brandenbl. Consistor. Rath und Scholasticus zu St. Victor vor Maynz ist aber nicht ein natürlicher Sohn dieses Churfürsten, wie man durch einen Druckfehler in des Hr. Reckt. Küster angeführten Schrift a. d. 79. S. lieset, sondern des Churfürsten Joachim I. gewesen; von welchem Abel in der Preußl. und Brandenb. Staatshist. a. d. 151. S. schreibt: Daß er sich mit andern Weibern beholfen habe; da er seine Gemahlin wegen der angenommenen Luthersche Religion verstoßen. Sonst ist auch noch ein Erasmuß von Brandenburg welcher ein natürlicher Sohn des Churfürsten Friedrich II. gewesen, bekannt; er hatte zu Rom studiert, und war daselbst als Subdiaconus bestellet, bey seiner Zurückkunft aber in die Marck zur Würde eines Probstes in Berlin erhoben und hernächst unter die Räthe des Churfürsten Johannis aufgenommen; von welchen er zu wichtigen Geschäften gebrauchet worden. Denn so hat J. E. mit seiner und des Bischoff von Brandenburg, Arnold Einwilligung gedachter Churfürst im 1483 Jahr die Wolfgangs-Brüderschafft zu Berlin gestiftet; wie der Stiftungsbrief in Müllers und Küsters Berlinischen Chronick, oder Alten und Neuen Berlin, I. Abth. a. d. 233. S. besaget. Man sehe auch von diesem Erasmus von Brandenburg ebendas. die 435. S. und in Hr. Küsters Erläuterung der Seidelschen Bildersammlung gelahrter Märcker die 79. S. in der Anmerckung.

www.forst-grunewald.de

fürsten unsern gnädigen und freundlichen lieben Herrn und Vatters unsere liebe getreu Anna Sydows, Michaels Dieterichs, Gießers seel. nachgelaßene Wittwe, in unseren sonderlichen Schutz, Schirm, und Versprächniß, auch starck, sicher und unvehl ges Geleith genommen haben, also daß wir sie samtt ihren andern Habe und Güthern itzo also balde, von dato und hernachmahls, wenn nach tödtlichen Abgange, hochermeldetes unsers Herrn und Vatters (welche der Allmächtige, in Gnaden lange fristen und verhüthen wollen,) die Regierung an uns kommen werde, vor männiglich jederzeith schützen, handhaben und vertheydigen, und sie nicht allein vor uns nicht beyleydigen, sondern auch von andern zu geschehen, wes Ansehens, Würden, Standes, die auch seyn möchten nicht verhängen noch nachgeben wollen, was auch hochgedachter unser gnädiger und freundlicher Herr und Vatter, erwehnter Annen Sydows und ihren Kindern aus Gnaden albereit zugewandt oder künfftiglich zuwenden werden, doch daß solches nicht Amtter, Schlößer, Städte oder Flecken seyd, sollen, sie und wo Nachkommen, von uns unsern Erben und Nachkommen, und sonsten männiglich, geruhiglich ungehindert besitzen, innehaben, behalten und gebrauchen, und wir unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen sie bey denselben gnädiglich schützen und handhaben, oder darwieder vor uns nicht beschwehren noch durch andere beschwehren lassen, und ob zur Zeit unserer Regierung an Erfüllung desjenigen, so unser Herr und

www.forst-grunewald.de

Vater Anna Sydows und ihren Kindern künffiglich wie gemeldet zuwenden möchte, noch etwas mangeln und ausstehen werde, sollen und wollen wir solches unweigerlich erfüllen, und was dießfallß unser Herr und Vatter beschaffen und verordnen würde, Anne Sydows und ihren Kindern ohne Wiederrede folgen, und bleiben laßen und festiglich halten, da auch berührte Anna Sydows bey uns angegeben wurde, es geschehe welches wem, oder mit was Schein es geschehen könne, oder möge, wollen wir uns doch zu keiner Ungnade dadurch wieder sie bewegen laßen, sondern sie alle Wege persöhnlich hohren, dieser unser Schutzes und Geleites eingedenck seyn, sie desselben gnädiglich genießen laßen, und darwieder keinesweges betrüben noch beleydigen, und wir nehmen mehr obgedachte Anna Sydows sambt ihren Kindern Haab und Güthern in unsern sonderlichen Schutz, Schirm, starck, sicher und redliches Geleithe willigen zu seyn, und versprechen, ihr auch alles wie obstehet, und wir solches unsern Herrn und Vatter mit Handt und Mundt angelobet haben, in Krafft und Macht dieses Brieffes bey unsern Fürstl. Würden und guten Glauben, und ohne Gefährde. Uhrkundlich mit unsern anhanden Siegel bestättiget und eigenhändig unterschrieben. Datum Zechelin Sonnabends nach Pfingsten Anno 1561.

Ferner.

Wir Joachim, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und Churfürst ꝛc. mit diesen unseren offenen Brieffe vor

uns

www.forst-grunewald.de

uns, unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, und sonst allermänniglich bekennen, demnach wir hierbevor dem hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Sohn, Herrn Johansen Georgen, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. vätterlichen und freundlich vermacht daß S. Liebd. auf den Fall unsers tödlichen Abgangs Anna Sydows samt ihren Kindern, Haab und Güthern in ihren sonderbahren Schutz, Schirm und Gevälung genommen und ihr gnädiglich vorschrieben haben, daß Sr. Liebd. bey allen demjenigen so wir ihr und ihren Kindern bey unsern Leben zuwenden oder auf dem Fall unsers tödtlichen Abganges verordnen oder vermachen werden gnädiglich schützen, handhaben und erhalten, und solcher Ordnung gar nicht zuwieder seyn, sondern dieselben vielmehr söhnlich und gehorsamlich ins Werck richten wollen, alles Vermöge und Inhalts vorgemeldeten Schutz Brieffes, und wie gedacht, daß unsere natürliche Tochter, Magdalena die wir mit Anna Sydows gezeuget von uns noch unversorget ist, alß verordnen und befehlen wir hiemit, und in Krafft dieses Brieffes wie solches zu Recht und dem beständigsten geschehen soll oder mag. Da uns der allmächtige GOtt, welches wir seinen göttlichen Willen gehorsamlich anheimstellen ehe wir obberührte unsere und Annen Sydows Tochter Magdalenen an andere selbst versorgen werden, aus dieser Weldt abforderthe, daß ihr auf dem Fall unser freundlicher lieber Sohn Johann George, oder Se. Liebd. Erben und Nachkommen

www.forst-grunewald.de

so die Regierung unseres Churfürstenthums der Marck zu Brandenburg zu der Zeith überkommen und haben werden, einer Jahresfrist nachenhero berührten unsern tödtlichen Abgang 4000 Rthl. unweigerlich zuwenden, und an größer Orthen sonderlich aber bey unsere Städten anlegen wollen, also daß sie unsere Tochter Magdalena davon die jährliche Abnutzunge biß zu ihrer Ehelichen Aussteure haben, und wann sie ausgesteuert die Hauptsumme in ihre sichere Hände gäntzlich überkommen möge, alß wir es auch davor halten, daß vorgemeldete Anna Sydows auch jetzo abermahls eines Kindes von uns schwanger seyn, wollen und verordnen wir hiemit, wenn solches Kind dann der Almächtige GOtt seinen Seegen gnädiglich verleihen wolle, zur Welt gebohren wird, daß demselbigen, es sey gleich ein Sohn oder Tochter gleich unserer Tochter Magdalenen 4000 Rthl. auch angeleget und zugewendet werden sollen, und wir wollen nicht zweiffeln, daß unser freundlicher lieber Sohn, Marggraf Johann George und Se. Liebd. Erben und Nachkommen, sich dieser unser Verordnung gehorsahmlich gemäß verhalten werde, so erinnern wir doch mehr gedachten unsern freundlich lieben Sohn, hiermit, dem Brieff und Siegel und mündlichen Zusagen, so Se. Liebd. uns und Anna Sydows desfallß haben und wollen, daß derselbe und diese unsere Verordnung stets fest und unverbrüchlich jederzeith soll gehalten werden. Zur Uhrkunde, mit unser aufgedrückten Handsecret besiegelt und

eigener

www.forst-grunewald.de

eigener Hand unterschrieben datum Wolffenbüttel den 14 Octobr, der wenigen Zeit in 62.

De Dote MAGDALENAE *Filiae Naturalis* IOACHIMI 2di.

Wir Joachim 2c. thun kundt öffentlich mit diesen Brieff vor uns, unsere Erben und Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg auch sonsten männiglich nachdem wir der Wohlgebohrnen und Edlen unserer lieben Tochter, Fräulein Magdalena von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg neben anderen Gräfflichen Kleynodien und Geschmücke 10000 Rthl. Summa welche biß zu ihrer Aussteurung von unsere Liebe und getreue Burgemeistern und Rathmannen unserer Stadt Alt und Neubrandenburg lauth darüber aufgerichtete Schuldverschreibung und verzinßung mit unseren Vorwißen und Bewilligung ausgethan worden, solche Zinßen auch bemeldete unsere Tochter biß dahin, und so bald sie verheyratet, sowohl die Hauptsumme zu allen ihren Besten und Gefallen zu gebrauchen, und zu genießen haben solle, zu Ehe oder Heyrath Geld auszahlen laßen, daß wir demnach ferner aus Churfürstlicher Hoheit alß der Landesfürst auch guten Bedencken und Bewegnißen, vor uns unsere Erben, und Nachkommen verordnet haben, verordnen, setzen und wollen, da es sich nach den Willen GOttes zutragen würde, welches der allmächtige GOtt gnädiglich abwenden wolle, daß obgemeldete, unsere Tochter Fräulein von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg zuvor ehe sie verheyrathet wurde, und also sie ohne Leibeserben verstürbe

www.forst-grunewald.de

daß dann solche Summe der 10000 Rthl. Hauptsumme, verordneten Ehegeldes halb wieder an uns, oder unsere Erben und die andere Hälffte an unsere Liebe Getreue Annen Sydows, Michael Ditrichs etwan unsers Zeugmeisters und Gießers gelassene Wittebe alß die Mutter, oder ihre Erben kommen und fallen solle, wann aber unsere Tochter Fräulein Magdalena in wehrender Ehe ohne Leibes Erben tödtlich abgehen würde, auf den Fall sollen solche 10000 Rthl. sowohl alß andere Erbschafft, halb an ihren Gemahl, und die andere Hälffte in 2 Theile getheilet, davon uns und unsere Erben ein, und der andere Theil gemeldeten Wittwe, Anna Sydows oder ihren Erben erblich zukommen, und darinnen keine Aenderung vorgenommen werden solle, noch verstattet werden, besonders solches also zu erfolgen, wir unsere Erben und nachkommende auf jeden Fall zu beschaffen und darüber zu halten schuldig seyn sollten, und wollen alles in Krafft und Macht, dieses Brieffes ohne Gefehrde. Uhrkundlich mit unsern anhängenden Handsiegel besiegelth, und eigehändig unterschrieben und gegeben in unsern Hofflager Cölln an der Spree Sontags am Tage Visitationis Mariæ nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth 1500. darnach im 70 Jahre.

Weiter hat gedachter Churfürst dem Nicolaus Diederich der Annen Sydows Sohn, das Dorff Rosendhal zur Lehn verliehen, Joachim Tasch mitbelehnet. Die Worthe davon lauten also:

Würde

www.forst-grunewald.de

Würde sich aber zutragen, daß Michael Diderich vor oder nach seiner Mutter Sterben, ohne mänliche Leibes Erben auch verstürbe, und dadurch berührtes Dorff an uns oder unsere Erben als Herrn wieder erlediget würde, haben wir uns auf den Fall aus sonderer gnädiger Neigung unsere Tochter Magdalenen Gräffin von Arneburg, und zwar männliches Leibes Erben die Anwartung davor gnädigst verschrieben. Bey diesen allen hat der dahmahlige Churfürstliche Rath und Archivarius, Christ. Schöneberg nachfolgende Worthe mit eigener Handt geschieben.

„Dieses betrifft die Vermachung Fräulein „Magdalenen von Brandenburg Gräffin „zu Arneburg, welche Churfürst Joachimus „2dus aus der Anna Sydows, Zeugmeisters „und Gießers nachgelaßenen Wittiwen ge„zeuget und hernach Churfürst Johann George „an Andream Cohlen Hoffrentheyschreibern „alhier in Berlin verheyrathet habe, welchen, „alß er sich den Churfürsten präsentiret hat, hat „der Churfürst also angeredet (wilst du mein „Schwager werden?) ex Relat. Dmn. *Vice„cancellarii* ANDRE COHLEN, Affinis Domini „SEIDELN. Es hat aber diese Magdalena „keine Erben hinterlaßen, sondern ist Anno 1610. „gestorben, hat gewohnet in Herrn Sebast. „Striepens Churfürstl. Brandenbl. Geh. „Raths Hauße, welches sie an den von Schies„cko verkauffet hat.

Zur

Zur Aussteuer hat dieses Fräulein Magdalena von Brandenburg, Gräffin von Arneburg empfangen:

An Silbergeschwr,

So viel als ihr Standt und künftige Heyrath erforderth wird.

An Kleinodien, Halßbänder, einen güldenen Halßband mit Edelgestein. Noch ein gülden Geschmalth Halßband auch mit Edelstein 5. Kleynotter und Gehänge, mit Edelgestein geziehret, einen gülden Armbandt mit Edelgesteinen, goldene Ketten glatt und krauß wie die einer Gräffin eigen, 16 güldene Ringe wie die einer Gräffin gebühren.

An Stieflein 5. Dutzend güldene Stieffelein. 9. Barrith von Perlen, sambt zu die Tuch gestickt und mit Stieffelein, allerley Farben wie einer Gräffin eigen.

Hauben güldene Hauben mit Perlen gestückt, oder sonsten damit behefftet 10 guldene und silberne Hauben geflindert, 3. kurtze Gürtel mit Glantz Borthen, 3. kurtze Gürtel mit gezogenen Golde 2 lange Gürtel von Glantzbordten.

Num.

ENDE

Fundstelle:
2013-02-11 Google E-BOOK – kostenlos - hier

Vorstehend aufbereitete Abschrift angefertigt von und für
Forst Grunewald – „Der GruneWald im Spiegel der Zeit“

- www.forst-grunewald.de

Uwe Gerber, Berlin
13. Februar bis 13. März 2013